

Satzung des Treffpunktes Malawi

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Treffpunkt Malawi**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hörstel Riesenbeck.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Treffpunkt Malawi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe sowie die entwicklungs- und bildungsbezogene Arbeit in Deutschland und der Aufbau von partnerschaftlichen Beziehungen. Der Verein handelt in Anlehnung an das Gedankengut des Kolpingwerkes und dessen Gründer Adolph Kolping.
Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sich folgende Aufgaben zu Eigen macht:
 - die Vergabe von Kleinkrediten an Gruppen in Entwicklungsländer (vornehmlich Malawi)
 - die Verbesserung der allgemeinen Lebenssituation der Menschen in Malawi
 - den Aufbau von Kolpingsfamilien in Malawi zu fördern und bestehende Kolpingsfamilien sowie auch andere Gemeinschaften und Zusammenschlüsse zu unterstützen
 - den Menschen hier in Deutschland - am Beispiel von Malawi – die Lebenssituation eines afrikanischen Landes bewusst zu machen

Unsere Motivation und unserem Handeln liegen die christlichen Grundwerte und die Ideen Kolpings zugrunde.

§ 3 Gewinne und Vermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, er erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Mittel des Vereins und etwaiger Gewinn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenheit als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins darf jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluß
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und hat zum jeweiligen Monatsende Gültigkeit.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluß über den Ausschluß erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Treffpunktes.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand dies beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand dies verlangt.

- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Die Wahl des Vorstandes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
- (6) Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- (7) Auf Verlangen, unter Angabe von wichtigen Gründen, hat der Vorstand den Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand verpflichtet sich seine Aufgaben dem Satzungszweck entsprechend auszuführen. Dies beinhaltet:
- Einberufung der Vorstandssitzung
 - Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Führung des Schriftverkehrs und der Protokolle
 - Verwaltung der Finanzen und deren Prüfung
 - Übernahme der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Aufgaben

§ 9 Auflösung des Treffpunktes

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen im Sinne des bisherigen Vereinszweckes für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Für die ordnungsgemäße Abwicklung und Auflösung des Vereins ist der zuletzt gewählte Vorstand verantwortlich.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.06.04 in Püßelbüren beschlossen. Sie tritt am _____ in Kraft.